



Geschäftsordnung Klimabeirat Stadt Xanten

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Ziele und Aufgaben des Beirates	2
§ 2 Zusammensetzung.....	3
§ 3 Vorsitz.....	4
§ 4 Geschäftsstelle	4
§ 5 Schriftführung.....	5
§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	5
§ 7 Entschädigung	5
§ 8 Vertraulichkeit	6
§ 9 Hinzuziehung weiterer Personen.....	6
§ 10 Interessenskollisionen.....	6
§ 11 Beratung, Beschlussfassung.....	6
§ 12 Umsetzung.....	7
§ 13 Niederschrift.....	7
§ 14 Arbeitsgruppen.....	7
§ 15 Änderung der Geschäftsordnung	8
§ 16 Inkrafttreten.....	8

Präambel

Die Stadt Xanten ist sich ihrer Rolle und Verantwortung für den notwendigen Klimaschutz bewusst, der nur über Aktivitäten auf kommunaler Ebene eine flächenhafte Wirkung entfalten kann und möchte die Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und biologische Vielfalt in Xanten verbessern. Mit der Erstellung eines Energie- und Klimaschutzkonzeptes entschied sich die Stadt Xanten dafür, eine umfassende Handlungsgrundlage zu erstellen, um den Klimaschutzprozess strategisch und langfristig auszurichten. Basierend auf diesem Konzept wurde die „Klimaoffensive der Stadt Xanten“ beschlossen. Das Herzstück dieses Beschlusses ist die Einrichtung eines Beirates, der den kommunalen Klimaschutz fachlich begleitet und sektorenübergreifend ausrichtet. Bei der Besetzung des Klimabeirates sollen alle relevanten Lebensbereiche der Stadtgesellschaft berücksichtigt werden. Somit besteht der Klimabeirat aus 26 ExpertInnen und MultiplikatorInnen aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Ferner zielt die Klimaoffensive insbesondere darauf ab, den zivilgesellschaftlichen Prozess zur Bewusstseinsbildung der Xantener Bevölkerung und die Einbindung von Unternehmen vor Ort sowie weiterer relevanter Beteiligter zu stärken. Ziele dieses Prozesses sind:

- die Steigerung der Akzeptanz für den Klimaschutz-Prozess und die damit einhergehende Umsetzung der Maßnahmen sowie
- die Steigerung des Klimaschutz-Engagements in der Kommune und die langfristige Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Klimaschutz-Aktivitäten vor Ort.

§ 1 Ziele und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Klimabeirat berät Politik und Verwaltung fachlich und inhaltlich bei der langfristigen Steuerung des Prozesses und ist notwendiger Bestandteil der „Klimaoffensive der Stadt Xanten“
- (2) Der Beirat begleitet politische Prozesse zur Umsetzung der Klimaoffensive als beratendes Expertengremium. Die Grundlage der Arbeit des Beirates sind die Klimaschutzziele der Stadt Xanten.
 - Fachlicher Input bei der Erstellung von Beschlussvorlagen
 - Einbringung von eigenen Anträgen in die politischen Gremien
 - Empfehlungen zu Handlungsfeldern, Zielen, Strategien und möglichen klimarelevanten Projekten
 - Empfehlungen zur Beteiligung von AkteurInnen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und zur Auswahl geeigneter MultiplikatorInnen vor Ort

- (3) Darauf aufbauend begleitet der Klimabeirat im Weiteren den Umsetzungsprozess und erarbeitet auf Grundlage der Klimaschutzziele strategische Empfehlungen für die Umsetzung.
- Empfehlungen zur Prioritätensetzung in den Handlungsfeldern und zu Projektschwerpunkten
 - Unterstützung der Umsetzung von identifizierten Maßnahmen
 - Strategisches Controlling: Aufbau eines stadt-eigenen Qualitätsmanagements für den kommunalen Klimaschutz, basierend auf noch festzulegenden Indikatoren. Aufbauend auf diesem Controlling, fachliche Bewertung der Ergebnisse und Erstellung von Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen der Steuerung
 - Innovationsmanagement: Bewertung und Unterstützung von Projektideen und innovativen Ansätzen aus der Bürgerschaft
 - Empfehlungen zu Schwerpunkten der laufenden Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Klimabeirat dient dabei als Kommunikationsplattform zwischen der Stadt und den privaten PartnerInnen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören 26 Mitglieder an und entsenden jeweils einen Vertreter der folgenden Gruppierungen und Institutionen:
- a) Westenergie AG
 - b) ENNI Energie und Umwelt Niederrhein
 - c) Touristeninformation der Stadt Xanten
 - d) Interessengemeinschaft Gewerbebetreibender Xanten e.V.
 - e) Handwerkskammer Düsseldorf
 - f) Industrie- und Handelskammer Düsseldorf
 - g) Ortsverband der Landwirte
 - h) unabhängige Energieberatung
 - i) Grundschulen und weiterführende Schulen
 - j) Hochschule Rhein-Waal
 - k) Fridays For Future
 - l) Klimaschutzmanagerin der Stadt Xanten
 - m) Bürgermeister der Stadt Xanten
 - n) Fachbereich Wirtschaftsförderung und Grundstücksmanagement
 - o) Fachbereich Bildung, Sport, Kultur und Demografie
 - p) Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege
 - q) Naturschutzbund

- r) Forstwirtschaft
 - s) Evangelische Kirche
 - t) Katholische Kirche
 - u) Gestaltungbeirat
 - v) Eine Welt Netz e.V.
 - w) Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten (Baubetriebshof und Grünflächenpflege)
 - x) Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten (Gebäudemanagement)
 - y) Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club (ADFC)
 - z) Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG)
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gruppierungen können jeweils eine weitere Person als Stellvertretung für den Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung benennen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Gruppierungen können jeweils mit beiden VertreterInnen an der Sitzung des Klimabeirates teilnehmen, es bleibt jedoch bei nur einem Stimmrecht pro Gruppierung.
- (4) Die Berufung der nach in Absatz 1 Buchstaben a bis z zu bestimmenden MitgliederInnen und ihrer Stellvertretungen erfolgt für den Zeitraum von 3 Jahren ab Gründung des Beirates.
- (5) Die in Absatz 1 unter den Buchstaben a bis z genannten MitgliederInnen und deren Stellvertretungen können jederzeit ihr Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber der Verwaltungsleitung der Stadt Xanten erklären. In diesem Fall erfolgt eine Nachberufung aus dem Kreis der entsprechenden Gruppierung.
- (6) Die in Absatz 1 unter den Buchstaben a bis z genannten MitgliederInnen und deren Stellvertretungen können gegebenenfalls nach interner Abstimmung den Beirat um Vertreter aus weitere Gruppierungen ergänzen.
- (7) Ausscheiden und Änderungen der berufenen MitgliederInnen sowie deren Stellvertretungen sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 3 Vorsitz

Die Klimaschutzmanagerin der Stadt Xanten und eine noch zu benennende Stellvertretung aus den Reihen des Klimabeirates haben den Vorsitz im Beirat.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege ist Geschäftsstelle des Beirates.

§ 5 Schriftführung

Der Beirat bestellt auf Vorschlag der Geschäftsstelle eine Schriftführung sowie deren Stellvertretung.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Klimabeirat tagt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Als Kommunikationsmedium für interne Arbeits- und Abstimmungsprozesse stellt die Stadt Xanten dem Klimabeirat einen Arbeitsbereich auf der Plattform IBM Connections zur Verfügung.
- (3) Die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ort der jeweiligen Sitzungen ist Xanten. In Ausnahmefällen können diese Sitzungen auch online durchgeführt werden. Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung werden von der/dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Vorschläge zur Tagesordnung aus der Mitte des Beirats, der politischen Gremien, der Verwaltung und von externen Akteuren sollen bis zu 14 Tage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Die MitgliederInnen erhalten mindestens 10 Tage vor der Sitzung eine schriftliche Einladung auf elektronischem Weg.
- (4) An den Sitzungen nehmen die MitgliederInnen des Beirates sowie eine Schriftführung teil.
- (5) Bei fachlichen Anforderungen kann der Beirat um weitere VertreterInnen der Verwaltung ergänzt werden.
- (6) Je nach thematischen Erfordernissen kann der Beirat externe Fachleute zwecks Beratung und Diskussion hinzuziehen.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der MitgliederInnen anwesend ist.

§ 7 Entschädigung

Durch die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entsteht kein Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungsleistungen. Kommunal- und dienstrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gesamtgremiums des Beirates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhölerin oder Zuhörer an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerschaft ist nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen des Beirates zu beteiligen.
- (2) Für jede Sitzung wird eine Tagesordnung erstellt, nach Möglichkeit wird am Ende der Sitzung eine Beteiligung durch Wortbeiträge aus der Bürgerschaft eingeräumt.
- (3) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt entsprechend § 6 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Xanten.

§ 9 Hinzuziehung weiterer Personen

- (1) Für konkrete Fragestellungen können der Beirat oder die/der Vorsitzende kompetente Personen hinzuziehen. Diese sollen ihr Votum im Regelfall mündlich abgeben und begründen. Die Teilnahme an der Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt. Honorare zur Abgeltung der erbrachten Leistungen werden nicht gezahlt, es sei denn, die Stadt Xanten hat in Ausnahmefällen der Zahlung vorab zugestimmt.
- (2) Der Beirat kann weitere Personen zu den Sitzungen zulassen. Die Ausübung eines Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 10 Interessenskollisionen

- (1) Interessenskollisionen einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema resultieren können, sind vor Beratungsbeginn unaufgefordert der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Bei Fragen zur weiteren Anwesenheit gilt § 9 Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten und die Ausschüsse entsprechend.
- (3) Bei Zweifeln entscheidet der Beirat mehrheitlich in Abwesenheit der/des Betroffenen über die Teilnahme des Mitgliedes an der Beratung und an der Beschlussfassung.

§ 11 Beratung, Beschlussfassung

- (1) Die Beratungsergebnisse des Beirates werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst. Schriftlich vorliegende Stellungnahmen zu einem Tagesordnungspunkt sollen vor der Beschlussfassung ausführlich erörtert werden.
- (2) Die Beratungsergebnisse des Beirates werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

§ 12 Umsetzung

- (1) Die/Der Vorsitzende informiert den Rat der Stadt Xanten und seine Ausschüsse über die Beratungsergebnisse des Beirates und holt zeitnah eine Entscheidung des Rates der Stadt Xanten oder einer seiner Ausschüsse zur Umsetzung eines Beratungsergebnisses ein, sofern deren Zuständigkeit vorliegt.
- (2) Die/Der Vorsitzende berichtet dem Beirat zeitnah über die Umsetzung der Beratungsergebnisse.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Beirates wird von der Schriftführung eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Personen,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) die Sitzungsdauer,
 - e) die Abstimmungs- und Beratungsergebnisse.
- (3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Schriftführung unterschrieben und in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
- (4) Die Niederschriften sind den MitgliederInnen des Beirats sowie den Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Stadt Xanten innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Sitzung auf elektronischem Weg zuzuleiten.
- (5) Einwendungen gegen eine Niederschrift sind schriftlich der/dem Vorsitzenden mitzuteilen und bei der nächsten Sitzung des Beirates zu behandeln.

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Ergänzend zu den Sitzungen des Klimabeirat finden sich regelmäßig MitgliederInnen in projekt- und themenbezogenen Arbeitsgruppen zusammen.
- (2) Die Treffen der Arbeitsgruppen finden in der Regel online statt und werden zuvor auf der Plattform IBM Connection mit dazugehöriger Agenda eingestellt.

- (3) Die Arbeitsgruppen sind eine Arbeitsplattform des Beirates und besitzen daher keine Beschlussfähigkeit.
- (4) Je nach thematischen Erfordernissen können die Arbeitsgruppen jederzeit externe Fachleute zwecks Beratung und Diskussion hinzuziehen.
- (5) Zu allen Sitzungen werden Agenden und Protokolle angefertigt.
- (6) Die erarbeiteten Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppen werden online auf der gemeinsamen Arbeitsplattform des Klimabeirates allen MitgliederInnen zur Verfügung gestellt.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der berufenen MitgliederInnen beschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.xxxx in Kraft.

Beschlossen am xx.xx.xxxx durch den Klimabeirat der Stadt Xanten